

**Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser/Janosch Weyermann): Infrarot-Heizstrahler bei der Reithalle offenbar erlaubt und toleriert, bei der Front verboten! Wo bleibt die Rechtsgleichheit?**

Am Abend und am morgen Früh brennen bei der Reithalle im Bereich der Eisenbahnbrücke oft Infrarot-Heizstrahler. Fotos und Zeugen können beigebracht werden.

Den Restaurants an der «Front» beim Bärenplatz wurden Heizstrahler vom rot-grün dominierten Bern bereits vor Jahren aus energiepolitischen Gründen verboten. Heute sind dem Vernehmen nach gemäss kantonalen Energierichtlinien Heizstrahler nicht mehr zulässig.

Die vor der Reitschule brennenden Infrarotstrahler werden vom Gemeinderat aber geduldet und die Energie für deren Benutzung möglicherweise gar über Steuergelder oder Kulturgelder finanziert.

Wäre es den Klimastreikenden oder dem Gemeinderat wirklich ernst, müssten sie erst einmal hier intervenieren.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Wurde die Verwendung von Heizstrahlern für Gastrobetriebe in der Stadt Bern neu geregelt und ist diese somit gestattet?
  - 1.1 Wenn ja, wieso dürfen die Betriebe an der Front keine verwenden?
  - 1.2 Wenn nein, warum toleriert der Gemeinderat die Heizstrahler bei der Eisenbahnbrücke?
2. Was unternimmt der Gemeinderat für die Durchsetzung des geltenden Rechts und der Klimastrategie?
3. Wenn keine Massnahmen ergriffen werden, stellt dies nicht eine unzulässige Ungleichbehandlung dar? Wenn nein, warum nicht?

Bern, 18. Oktober 2019

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Thomas Glauser, Janosch Weyermann*

*Mitunterzeichnende: Roger Mischler, Ueli Jaisli*

**Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat weist einleitend darauf hin, dass er sich in seiner Antwort auf das beschränkt, was im Rahmen der Kleinen Anfrage abgeklärt werden konnte. Für weitergehende bzw. umfassendere Antworten steht das Instrument der Interpellation zur Verfügung.

**Zu Frage 1:**

Die Verwendung von Heizstrahlern für Gastrobetriebe in der Stadt Bern wurde nicht neu geregelt, sondern untersteht seit 2011 der Regelung des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG, BSG 741.1). Gemäss Artikel 48 KEnG sind elektrische Heizstrahler oder aber gasbetriebene Heizungen im Freien grundsätzlich unzulässig, wobei in Einzelfällen unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 48 Absatz 2 KEnG Ausnahmen gewährt werden können. Zudem weist der Gemeinderat darauf hin, dass das Heizen in den Wintergärten auf dem Bärenplatz gemäss der Überbauungsordnung Bärenplatz-Ost verboten ist.

Der Gemeinderat hat bis dato keine Klagen oder Hinweise erhalten, wonach im Bereich der Eisenbahnbrücke bei der Reitschule tatsächlich Heizstrahler installiert sind bzw. eingesetzt werden. Entsprechend werden solche Heizstrahler durch den Gemeinderat auch nicht wissentlich toleriert.

*Zu Frage 2:*

Der Gemeinderat ist bereit, entsprechende Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen und – sollte sich der Einsatz von Heizstrahlern bestätigen – das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften ganz im Sinne der Gleichbehandlung aller Gastrobetriebe durchzusetzen.

*Zu Frage 3:*

Siehe Antwort zu Frage 2

Bern, 13. November 2019

Der Gemeinderat